

Das Patientendaten- Schutz-Gesetz



Mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) wird die Digitalisierung im Gesundheitswesen einen entscheidenden Schritt vorangetrieben. Damit wird der Weg frei für die elektronische Patientenakte und das E-Rezept. Gerade für die Patientinnen und Patienten wird der Alltag ein ganzes Stück leichter. Sie entscheiden jederzeit selbst über die Verwendung ihrer Daten.

Text Tim Wohlfarth

Beim Facharzt: Im Arztzimmer möchte sich der Facharzt den Arztbrief und die Röntgenbilder anschauen. Doch leider lässt sich die mitgebrachte CD mit den Röntgenbildern nicht lesen und der Arztbrief wurde auf dem Küchentisch vergessen. Zugegeben, die Situation wirkt konstruiert. Dank der Digitalisierung wäre aber selbst ein solches Szenario beherrschbar. Dann nämlich, wenn Patientinnen und Patienten künftig die elektronische Patientenakte (ePA) nutzen. Über das Smartphone oder das Tablet könnten sie auf entsprechende Informationen zugreifen, die in ihrer Patientenakte hinterlegt sind. Der Weg dazu wurde mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz geebnet, das im Oktober 2020 in Kraft getreten ist.

„Die Pandemie zeigt, wie wichtig digitale Angebote für die Versorgung von Patienten sind. Darum sorgen wir mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz dafür, dass Digitalisierung im Alltag ankommt. Versicherte können ihre Daten in der elektronischen Patientenakte speichern lassen. Sie bekommen die Möglichkeit, das E-Rezept mit einer neuen App zu nutzen. Und Facharztüberweisungen gibt es künftig auch digital. Dabei können sich Patientinnen und Patienten jederzeit darauf verlassen, dass ihre Daten sicher sind“, beschreibt Bundesgesundheitsminister Jens Spahn einige der Vorzüge.

Der Patient entscheidet

Sobald die ePA ab 2021 zur Verfügung steht, haben Patientinnen und Patienten einen Anspruch darauf, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser die ePA mit Daten befüllen. Die Akte selbst müssen die Krankenkassen ihren Versicherten auf Antrag zur Verfügung stellen. Sie wird schrittweise weiterentwickelt, sodass sich dort neben Befunden, Arztbriefen, Röntgenbildern, dem Medikationsplan, den Notfalldaten und von den Versicherten selbst gespeicherten Daten ab 2022 beispielsweise auch die Impfdokumentation, der Mutterpass, das gelbe Untersuchungsheft für Kinder, das Zahnbonusheft und elektronische Verordnungen speichern lassen. Wichtig: Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Allein die Patientinnen und Patienten entscheiden über ihre Daten, darüber, welche Daten gespeichert oder gelöscht werden. Ab 2022 sollen sie zudem über Smartphone oder Tablet für jedes einzelne Dokument in der Akte festlegen können, wer darauf Zugriff hat. Dann könnte zum Beispiel die Zahnärztin oder der Zahnarzt die freigegebenen Informationen abrufen, hätte aber nicht automatisch auch Zugriff auf alle Befunde der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes. Kurz: Der Patient ist Herr über seine Daten. Diese kann er dann – auch das

ist freiwillig – ab 2023 zu Forschungszwecken in pseudonymisierter Form der Forschung zur Verfügung stellen und so einen Beitrag leisten, den medizinischen Fortschritt voranzutreiben.

Rezept auf dem Smartphone

Für eine deutliche Erleichterung dürfte auch die elektronische Verordnung – das sogenannte E-Rezept – sorgen. Über eine App lässt sich das E-Rezept auf dem Smartphone anzeigen und kann mittels der App direkt elektronisch in einer Apotheke eigener Wahl eingelöst werden. Die App wird Teil der sicheren Telematikinfrastruktur und bietet auch Schnittstellen für andere Apps an. Alternativ können sich Versicherte die Zugangsdaten für das Rezept auf Papier aushändigen lassen und diese dann in der Apotheke vor Ort vorzeigen. Das Rezept wird auch in diesem Fall digital an die Apotheke übermittelt.

In diesem Kontext sind die Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit besonders wichtig. „Gesundheitsdaten sind die persönlichsten Daten, die es gibt. Deswegen ist es wichtig, dass wir die Daten der Bürgerinnen und Bürger auf höchstem Niveau nach europäischer Datenschutzgrundverordnung und auf deutschen Servern speichern“, versichert Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Klare Regeln im Patientendaten-Schutz-Gesetz sollen entsprechend für ein Plus an Sicherheit sorgen. Dazu zählt unter anderem, dass für jeden Teil der Telematikinfrastruktur die datenschutzrechtliche Verantwortungsverteilung klar gesetzlich geregelt wird. So ist jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer der Telematikinfrastruktur – von Ärztin oder Arzt über das Krankenhaus bis zur Apotheke – für den Schutz der von ihr bzw. ihm mittels der Zugangskomponenten zur Telematikinfrastruktur verarbeiteten Patientendaten verantwortlich. Gleiches gilt für die Anbieter der einzelnen Teile der Telematikinfrastruktur. Für den jeweiligen Verantwortungsbereich wird gesetzlich klargestellt, wer jeweils datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Zudem sind die Anbieter von Diensten, Komponenten und Anwendungen innerhalb der Telematikinfrastruktur dazu verpflichtet, Störungen und Sicherheitsmängel der gematik GmbH zu melden, also dem Unternehmen, das mit der Konzeption der zugrunde gelegten Infrastruktur beauftragt ist.

Weitere Informationen zum Thema unter:



[www.bundesgesundheitsministerium.de/
patientendaten-schutz-gesetz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientendaten-schutz-gesetz)